



Stadt T E T T N A N G

Verwaltungsausschuss

- Öffentlich am 28.11.2019

Sitzungsvorlage 214/2019

SG Kasse

Schröder, Andrea

Annahmen von Zuwendungen und Sponsoringleistungen

Beschlussvorschlag

1. Die vorstehenden Zuwendungen/ Sponsoringleistungen werden angenommen.
2. Die Zuwendungen und Sponsoringleistungen sind gemäß dem angegebenen Zweck zu verwenden.
3. Die Stadtkasse wird mit der Ausstellung der Zuwendungsbescheinigungen beauftragt.

Anlagen

Liste Zuwendungen/ Sponsoringleistungen

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☐ Nein

Ausgaben:

Vorhandener Planansatz:	--- EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	--- EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	--- EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	--- EUR
Folgekosten:	--- EUR
- laufende Sachkosten	--- EUR
- Personalkosten	--- EUR

Einnahmen:

Vorhandener Planansatz:	--- EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	--- EUR
Tatsächliche Einnahmen:	--- EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:

Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	--- EUR
------------------------------------	---------

Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:

☐ Ja ☐ Nein

Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben

Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim

☐ VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR)

☐ GR (über 50.000 EUR)

Ergänzende Erläuterungen:

Sachverhalt

Aufgrund der Neufassung des § 78 Abs. 4 der GemO (rückwirkend in Kraft seit 18.02.2006) hat die Entscheidung über die Annahme von **Zuwendungen und Sponsoringleistungen** u.ä. in öffentlicher Sitzung zu erfolgen; wünscht der **Zuwender/ Sponsor** nicht, dass sein Name bekannt wird, dann muss hierüber in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.

Die Annahme von **Zuwendungen/ Sponsoringleistungen** ab 100,00 € und unter 100,00 € kann quartalsweise gesammelt und beschlossen werden.

Der einzelne, **zugewendete und gesponserte** Betrag und der Verwendungszweck müssen angegeben werden.